

Allgemeine Geschäftsbedingungen der E. Picker GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Auftraggeber (im Folgenden als Kunden bezeichnet), es sei denn, dass einzelne Bestimmungen ausdrücklich nur für Verbraucher gelten oder ausdrücklich nur für Unternehmer oder Kaufleute. Ergänzend, diese AGB abändernde individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere AGB zugrunde. Diese AGB gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB von Kunden oder AGB von Vertragspartnern werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertrag der Sitz unseres Unternehmens.
- 1.4. Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingung vor Vertragsschluss unter <http://www.picker-kaiser.de> abrufen, drucken und speichern. Nachträglich können Vertragsinformationen jederzeit bei der E. Picker GmbH angefordert werden.
- 1.5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Diese AGB sind mit Zustandekommen des Dienstvertrages dessen Bestandteil.
- 2.2. Vertragsgegenstand ist regelmäßig die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rohr- und Kanalreinigung. Für Leistungen im Bereich der Kanalsanierung gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 2.3. Als Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen sind folgende Leistungen umfasst:
 - Kanalreinigung
 - Kanalzustandserfassung
 - Dichtheitsprüfung
 - Kanalsanierung
 - Transporte und Entsorgung
- 2.4. Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Beauftragung durch den Kunden und die erklärte Übernahme durch E. Picker GmbH zustande. Kunde und damit zur Zahlung der Rechnung der E. Picker GmbH verpflichtet ist grundsätzlich der Besteller. Eine Kostenübernahme durch Dritte hat der Kunde vorab zu klären und sich vom eintrittspflichtigen Dritten schriftlich bestätigen zu lassen. Eine solche schriftliche Kostenübernahmeerklärung hat der Kunde der E. Picker GmbH vorzulegen. Nur in diesem Fall erklärt sich die E. Picker GmbH dazu bereit, sich wegen der Bezahlung an Dritte zu wenden.

3. Leistungspflichten und Erfolg

- 3.1. E. Picker GmbH verpflichtet sich, die beauftragte Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- 3.2. Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der Durchführungsweise obliegen im Rahmen der beauftragten Leistung allein E. Picker GmbH bzw. dem entsprechenden Mitarbeiter. Alle Grundsätze von Gründlichkeit und Vorsicht sind dabei zu beachten.
- 3.3. Alle Leistungen sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Aufgrund der Beschaffenheit der Entwässerungsanlage, ihrem technischen Zustand und der Angaben des Kunden kann für einen Erfolg und seine Nachhaltigkeit keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere gilt dies für den Fall, dass absolute Erfolgshindernisse (z. B. Rohrdefekte, unsachgemäß ausgeführte Entwässerungsanlagen, u. a.) vorliegen.
- 3.4. Ist eine Leistungserbringung aufgrund des Zustandes der vorhandenen Entwässerungsanlage unmöglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen, so ist der bisher erbrachte Aufwand, dies schließt auch eine erfolglose Anfahrt ein, durch den Kunden zu vergüten.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden und Haftung

- 4.1. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, insoweit die beauftragte Leistung dieses erfordert.
- 4.2. Insbesondere gibt der Kunde bereits frühzeitig vor Erbringung der Leistung besondere Arbeiterschwernisse, frühere Misserfolge und örtliche Gegebenheiten bekannt.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Erbringung der beauftragten Leistung, den Mitarbeitern der E. Picker GmbH ungehinderten Zugang/ Zufahrt zu allen für die Leistungserbringung relevanten Anlagen zu ermöglichen. Dies schließt insbesondere auch eine Befahrbarkeit des Geländes durch die betriebseigenen schweren Einsatz-KFZ der Firma E. Picker GmbH ein. Gleichzeitig trägt der Kunde dafür Sorge, dass das Entwässerungssystem während der gesamten Leistungserbringung stillgelegt ist.
- 4.4. Der Kunden verpflichtet sich, den Arbeitsort frei von gesundheitsschädlichen Stoffen zu halten, soweit ihm dieses technisch möglich uns zuzumuten ist.
- 4.5. Gefährliche Stoffe, die an den benannten Orten unvermeidbar sind, teilt der Kunde E. Picker GmbH ohne Aufforderung unverzüglich vor Beginn der Arbeiten mit. Gefährliche Stoffe sind solche Stoffe, die den Mitarbeiter schädigen oder bei Einleitung in das öffentliche Entwässerungssystem eine Haftung begründen können.
- 4.6. Insbesondere hat der Kunde die E. Picker GmbH darauf hinzuweisen, wenn sog. Gefahrguttransporte nach ADR vorliegen. Der Kunde erklärt, dass das zur Abholung bereitgestellte Material dem angegebenen Abfallschlüssel sowie der Deklarationsanalyse entspricht und übernimmt bei Falschangaben die volle Haftung.
- 4.7. Ist E. Picker GmbH gleich welchen Grundes nicht berechtigt, vorhandene Installationen zu demontieren oder zu montieren, hat der Kunde für eine entsprechende Fachmontage Sorge zu tragen.
- 4.8. Vor Leistungserbringung verschafft der Kunde Kenntnis über die Materialien der Entwässerungsanlage und stellt entsprechende Entwässerungs- und Revisionspläne zur Verfügung. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, haftet dieser für die sich daraus ergebenden Schäden und Mehraufwendungen.
- 4.9. Bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen, bei denen die Anlagen anschließend wieder mit Frischwasser gefüllt werden müssen, hat der Kunde selbst die anschließende Neubefüllung vorzunehmen.
- 4.10. Die Kosten für die Beseitigung etwaiger Verstopfungen von Pumpen der Firma E. Picker GmbH, die durch im Rohrsystem vorhandene Fremdkörper (Putzlappen, Kunststoffteile etc.) verursacht worden sind, trägt der Kunde gegenüber Firma E. Picker GmbH (bei Tanktransporten).
- 4.11. Erforderliche Tankreinigungskosten infolge einer Verschmutzung des Tankes der Firma E. Picker GmbH trägt der Auftraggeber.

5. Abnahme

- 5.1. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsnachweises nimmt der Kunde die erbrachte Leistung ab.

- 5.2. Über notwendige Folgearbeiten oder die Leistungserbringung behindernde Tatsachen wird der Kunde vor Unterzeichnung des Arbeitsnachweises unterrichtet. Dieses ist entsprechend auf dem Arbeitsnachweis vermerkt.

6. Ausführungstermin

- 6.1. Der Ausführungstermin wird in vorheriger Terminabsprache zwischen E. Picker GmbH und dem Kunden festgelegt. Änderungen können kurzfristig erforderlich werden, für die Einhaltung von Ausführungsterminen haftet E. Picker GmbH daher nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zusicherung als Fixtermin.
- 6.2. Kann ein Termin nicht eingehalten werden, sind E. Picker GmbH und Kunde gegenseitig verpflichtet, sich davon unverzüglich zu unterrichten.

7. Nebenabreden/Auskünfte/Empfehlungen

- 7.1. Nebenabreden sind nur wirksam, sobald diese durch die Geschäftsleitung ausdrücklich bestätigt sind.
- 7.2. Auskünfte und Empfehlungen durch Mitarbeiter der E. Picker GmbH sind ausschließlich als unverbindlich auf Basis des sich ergebenden Einsatzbildes zu verstehen.

8. Preise

- 8.1. Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand und Stundensatz nach der aktuellen Preisliste abgerechnet.
- 8.2. Strom und Wasser sind durch den Kunden kostenlos zu stellen und werden nicht aufgerechnet.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Zahlungen auf Rechnung sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort an E. Picker GmbH zu leisten.
- 9.2. Ist der Kunde Verbraucher kommt dieser nach Mahnung oder spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einen gleichartigen Zahlungsaufstellung in Zahlungsverzug. Ist der Kunde Unternehmer, kommt dieser spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit und Abnahme in Zahlungsverzug. Bei Unternehmern ist die E. Picker GmbH berechtigt, im Verzugsfall ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz sowie eine Kostenpauschale von 40€ zu berechnen.
- 9.3. Die E. Picker GmbH kann alle offenen (Teil-)Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Kunde sich mit der Zahlung in Verzug befindet, die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die E. Picker GmbH ist in vorgenannten Fällen auch berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Zahlung vorerst einzustellen, diese nur gegen Vorkasse bzw. gegen Sicherheitsleistung zu erbringen oder nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.4. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als dass seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.4. Stehen der E. Picker GmbH mehrere Forderungen gegenüber dem Kunden zu, so ist E. Picker GmbH berechtigt, festzulegen, auf welche konkrete Verbindlichkeit die Zahlung angerechnet wird.

10. Haftung und Gewährleistung

- 10.1. Haftungsansprüche aus Verletzung einer außervertraglichen Pflicht im Sinne der §§ 823 ff. BGB aus einer vorvertraglichen Pflichtverletzung sowie aus übrigen Rechtsgründen, insbesondere der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB sind soweit sie nicht auf einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von E. Picker GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile beruhen, ausgeschlossen.
- 10.2. Haftungsansprüche im Sinne des Abs. 1 sind grundsätzlich auf den für E. Picker GmbH vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Kunde Vorkaufmann, juristische Person oder öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 10.3. Mängel und Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, dies gilt nicht für Mängel im Sinne des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 10.4. Beanstandungen, Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche sind nur wirksam geltend gemacht, wenn diese schriftlich angezeigt wurden.
- 10.5. E. Picker GmbH haftet nicht für Schäden durch Arbeiten am Entwässerungssystem oder der Entwässerungsanlage; Arbeiten an alten/defekten und/oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen und Entwässerungsanlagen; austretende Inhalte der Anlage; Arbeiten an Entwässerungsanlagen, bei denen der Kunde eine Kamerabefahrung ausdrücklich ausschließt; Arbeiten an sanitären Anlagen, bei denen der Kunde den Austausch von Dichtungen oder des Siphons wünscht.
- 10.6. Ein Gewährleistungsanspruch aus dem Dienstverhältnis entsteht nicht.

11. Reklamationen

- 11.1. Aufgrund der ständigen Benutzung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen bestehen auch ständige Störungsgefahren durch deren missbräuchliche Benutzung. Allein aus diesem Grunde müssen Reklamationen unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich angezeigt werden.
- 11.2. E. Picker GmbH behält sich vor, Reklamationen erst nach vollständiger oder zu diesem Zeitpunkt vereinbarter Begleichung des Rechnungsbetrages zu bearbeiten.
- 11.3. Der Kunde ist bei Reklamationen nicht berechtigt, die Vergütung zurückzuhalten.

12. Bonitätsauskunft

- 12.1. E. Picker GmbH behält sich für den Fall, dass sie in Vorleistung tritt und ein finanzielles Ausfallrisiko besteht, das Recht vor, eine Bonitätsauskunft einzuholen, soweit schutzwürdige Interessen des Kunden nicht entgegenstehen.
- 12.2. Bei einer Bonitätsprüfung übermitteln wir die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten und verwenden die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Regelungen

des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Wir arbeiten für die Bonitätsprüfung mit mehreren Unternehmern zusammen.

13 Datenschutz

E. Picker GmbH wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur für die mitgeteilten Zwecke erheben, verarbeiten, nutzen und speichern. Eine Weitergabe der

personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung. Erhebungen von personenbezogenen Daten sowie deren Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgen nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze bzw. sofern E. Picker GmbH durch eine gerichtliche Entscheidung dazu verpflichtet ist.